

Satzung

zur 4. Änderung der
Betriebssatzung für den

Eigenbetrieb Wasserversorgung Willstätt vom 21.12.1992

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der GemO Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 18.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt vom 21.12.1992 erhält folgende Fassung:

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 425.000 EURO

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:



Artur Kleinhans

Artur Kleinhans
Bürgermeister

Willstätt, den 20.05.04

Öffentlich bekannt gemacht durch Aufnahme im Verkündigungsblatt vom